

Bundesgesetzblatt

1293

Teil I

Z 1997 A

1972

Ausgegeben zu Bonn am 1. August 1972

Nr. 75

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 26. 7. 72 | Sechstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte 8251-1 | 1293 |
| 1. 8. 72 | Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark (Olympiamünze — 5. Motiv) | 1299 |
| 24. 7. 72 | Berichtigung des Seerechtsänderungsgesetzes 4100-1 | 1300 |

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

| | |
|--|------|
| Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 45 und Nr. 46 | 1300 |
| Verkündigungen im Bundesanzeiger | 1301 |
| Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 1302 |

Dieser Ausgabe ist für die Abonnenten ein Nachtrag zum Fundstellenachweis A, Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen, abgeschlossen am 30. Juni 1972, beigefügt.

Sechstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Vom 26. Juli 1972

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Agrarsoziale Ergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1774), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- In Absatz 1 werden die Worte „und früheren Ehegatten“ angefügt.
- Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine Existenzgrundlage ist insbesondere gegeben, wenn der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf des Unternehmens eine von der landwirtschaftlichen Alterskasse im Einvernehmen mit dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen nach billigem Ermessen auf Grund der örtlichen oder bezirklichen Gegebenheiten festzusetzende Mindesthöhe erreicht. Die Mindesthöhe nach dem Arbeitsbedarf ist unter Berücksichtigung der Kulturarten zu bemessen und kann ent-

weder nach der Zahl der Arbeitstage oder der Flächengröße festgesetzt werden.“

- Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Als Einheitswert nach Absatz 4 ist der für die Erhebung der Grundsteuer maßgebende Einheitswert zugrunde zu legen. Dabei bleibt der Wert für die Wohngebäude (Wohnungswert) außer Ansatz, wenn er im Einheitswertbescheid ausgewiesen ist. In den Fällen der Mindestbewertung nach § 33 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035), zuletzt geändert durch das Zweite Steueränderungsgesetz vom 10. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1266), ist der ungekürzte Hektarsatz maßgebend. Zugepachtete Flächen sind mit ihrem Hektarsatz (Hektarwert) dem Einheitswert der Eigentumsflächen hinzuzurechnen; verpachtete Flächen sind mit ihrem Hektarsatz (Hektarwert) von dem Einheitswert der Eigentumsflächen abzuziehen. Ist der Einheitswert des Gesamtunternehmens oder von Teilen des Unternehmens nicht zu ermitteln, so ist hierfür von der genutzten Fläche und dem der Nutzungsart entsprechenden durchschnittlichen Hektarsatz (Hektarwert) in der Gemeinde auszugehen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres und für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt und“.
- b) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit und für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt und“.

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Der Abgabe im Sinne des § 2 Abs. 3 steht gleich, wenn das Unternehmen ganz oder teilweise erstmals aufgeforstet worden ist und

1. die Größe der aufgeforsteten Fläche und die Dichte der Bepflanzung eine ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung als Hochwald zuläßt,
2. durch die Erstaufforstung die Bewirtschaftung oder sonstige Nutzung der anliegenden Flächen nicht eingeschränkt wird,
3. die Erstaufforstung mit anderen agrar- oder infrastrukturellen Maßnahmen in Einklang steht und landeskulturell unbedenklich ist und
4. die Erstaufforstung nicht gegen ein in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften enthaltene Verbot verstößt.

Der Nachweis zu Satz 1 wird durch eine Bescheinigung der von der Landesregierung bestimmten Stelle geführt. Nach der Erstaufforstung darf der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf des Unternehmens einschließlich der etwa zurückbehaltenen nichtforstwirtschaftlich genutzten Fläche 25 vom Hundert der nach § 1 Abs. 4 festgesetzten Mindesthöhe nicht überschreiten.“

4. § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 und Absatz 2 werden die Worte „wenn sie selbst nicht landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 sind“ durch die Worte „wenn das Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 abgegeben wurde und sie selbst nicht landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 sind“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für frühere Ehegatten eines landwirtschaftlichen Unternehmers, deren Ehe mit ihm geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wenn in die Ehe Zeiten der Beitragszahlung an die landwirtschaftliche Alterskasse fallen. Der Anspruch besteht auch, wenn das Unterneh-

men des verstorbenen landwirtschaftlichen Unternehmers von der Witwe oder dem Witwer weitergeführt wird.“

5. § 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen für den verheirateten Berechtigten 240 Deutsche Mark, für den unverheirateten Berechtigten 160 Deutsche Mark monatlich.“

- b) In Absatz 5 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Vollendet der Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes das 65. Lebensjahr und hat er für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt, ist das vorzeitige Altersgeld von Amts wegen in ein Altersgeld umzuwandeln. Vollendet die Empfängerin eines vorzeitigen Altersgeldes nach § 3 Abs. 2 das 60. Lebensjahr und liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 vor, gilt Satz 2 entsprechend.“

- c) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 bis 9 angefügt:

„(7) Als Altersgeld an einen früheren Ehegatten wird der Teil des Betrages nach Absatz 1 gewährt, der dem Verhältnis der in die Zeit der Ehe fallenden Zahl der Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse und der Monate, für die der landwirtschaftliche Unternehmer Altersgeld bezogen hat, zu der Zahl der Monate, für die der landwirtschaftliche Unternehmer insgesamt Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt und Altersgeld bezogen hat, entspricht; die Monate der Eheschließung und der Scheidung, der Nichtigerklärung oder der Aufhebung der Ehe gelten als in die Ehe fallende Zeit. Bei der Feststellung des Verhältnisses nach Satz 1 sind sowohl der in die Zeit der Ehe fallenden Zahl der Beiträge als auch der Zahl der von dem landwirtschaftlichen Unternehmer insgesamt gezahlten Beiträge die Beiträge hinzuzurechnen, die der frühere Ehegatte nach dem Tode des landwirtschaftlichen Unternehmers gezahlt hat.

„(8) Sind mehrere Berechtigte nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 vorhanden, so erhält jeder Berechtigte nur den Teil des Altersgeldes nach Absatz 1, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem landwirtschaftlichen Unternehmer entspricht, die Berechtigten nach § 3 Abs. 5 aber höchstens den Betrag, der sich nach Absatz 7 ergibt, und die Berechtigten nach § 3 Abs. 1 und 2 mindestens den Betrag, der sich nach Kürzung des Altersgeldes nach Absatz 1 um das nach Absatz 7 berechnete Altersgeld des Berechtigten nach § 3 Abs. 5 ergibt. Ist nach Feststellung eines Altersgeldes nach § 3 ein weiterer Berechtigter zu berücksichtigen, so sind die Altersgelder nach Satz 1 neu festzustellen mit Wirkung vom Ablauf des Monats,

der dem Monat folgt, in dem der neue Feststellungsbescheid zugestellt wird.

(9) Auf die nach den Absätzen 7 und 8 festgestellten Beträge finden die Absätze 5 und 6 entsprechende Anwendung."

6. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Ehegatten, Witwen und Witwer der nach § 14 Beitragspflichtigen sowie für Empfänger von vorzeitigem Altersgeld nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 5."

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Die Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 erstrecken sich auf stationäre Heilbehandlung und die Gewährung von Betriebs- und Haushaltshilfe. Zum Zwecke der Durchführung dieser Maßnahmen arbeiten die landwirtschaftlichen Alterskassen und der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen zusammen.

(2) Die stationäre Heilbehandlung umfaßt Maßnahmen in bestehenden Einrichtungen wie Krankenanstalten, Heilstätten, Kureinrichtungen und Spezialanstalten sowie Behandlung in Kur- und Badeorten. Im übrigen gilt § 1237 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(3) Während der stationären Heilbehandlung eines landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines mitarbeitenden Ehegatten gewährt die landwirtschaftliche Alterskasse Betriebs- und Haushaltshilfe in der Regel bis zur Dauer von höchstens drei Monaten, wenn in dem Unternehmen keine Arbeitnehmer und keine mitarbeitenden Familienangehörigen ständig beschäftigt werden.

(4) Als Betriebs- oder Haushaltshilfe ist eine Ersatzkraft zu stellen. Kann eine Ersatzkraft nicht gestellt werden oder besteht Grund, von der Gestellung einer Ersatzkraft abzusehen, so sind die Kosten für eine selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkraft in angemessener Höhe zu erstatten.

(5) Die zur Durchführung der Absätze 2 bis 4 erforderlichen allgemeinen Richtlinien erläßt die landwirtschaftliche Alterskasse im Einvernehmen mit dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen. Die Richtlinien können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Betriebs- und Haushaltshilfe auf Unternehmen erstrecken, in denen Arbeitnehmer oder mitarbeitende Familienangehörige ständig beschäftigt werden."

8. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Die landwirtschaftlichen Alterskassen können weitere Mittel aufwenden, um allgemeine Maßnahmen oder Einzelmaßnahmen zur Erhaltung oder zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmer und ihrer Angehörigen, zur Aufrechterhaltung des Betrie-

bes im Falle des Todes des landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Ehegatten oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen. Entstehen den landwirtschaftlichen Alterskassen besondere Aufwendungen dadurch, daß sie Betriebshelfer anderen Einrichtungen zur Verfügung stellen, so sind ihnen diese Aufwendungen zu erstatten. § 7 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

(2) Beschlüsse der landwirtschaftlichen Alterskassen über allgemeine Maßnahmen auf Grund des Absatzes 1 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde."

9. § 10 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 3 wird vor „1288“ eingefügt „1271, 1277, 1281.“.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Altersgeld der Witwe, des Witwers oder des früheren Ehegatten (§ 3) fällt mit Ablauf des Monats weg, in dem die Witwe, der Witwer oder der frühere Ehegatte wieder heiratet.“

c) In Absatz 5 werden die Worte „die Witwe oder der Witwer“ durch die Worte „die Witwe, der Witwer oder der frühere Ehegatte“ ersetzt.

d) In Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Nach Durchführung von Maßnahmen zur Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (§§ 6 bis 9) wird das vorzeitige Altersgeld jedoch mindestens bis zum Ablauf des sechsten Kalendermonats nach Beendigung der Maßnahmen gewährt.“

e) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Entzieht sich der Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes ohne triftigen Grund einer Nachuntersuchung oder Beobachtung, so kann ihm das vorzeitige Altersgeld ganz oder teilweise auf Zeit versagt werden, wenn er auf diese Folge vorher schriftlich hingewiesen worden ist.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beitrag ist für alle Beitragspflichtigen gleich. Er beträgt für 1972 monatlich 30 Deutsche Mark und für 1973 monatlich 36 Deutsche Mark.“

b) Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 1418, 1420, 1424 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.“

11. § 13 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach § 13 zu leistenden Bundesmittel betragen für das Kalenderjahr 1972 höchstens 790 000 000 Deutsche Mark und für das Kalenderjahr 1973 höchstens 1 035 000 000 Deutsche Mark.“

12. In § 22 Abs. 3 wird „(§ 13 und § 45)“ durch „(§§ 13, 45, 47 Abs. 4)“ ersetzt.

13. Der Fünfte Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Weiterversicherung, Erstattung und Nachentrichtung von Beiträgen“.

b) § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) Personen, die nach diesem Gesetz mindestens 36 Kalendermonate beitragspflichtig waren sowie deren Witwen oder Witwer können innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht oder nach Zustellung des Bescheides über die Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse erklären, daß sie die Entrichtung von Beiträgen fortsetzen wollen. Die Erklärung kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist abgegeben werden, wenn im Anschluß an die Beitragspflicht Beiträge tatsächlich regelmäßig gezahlt worden sind. Im Falle des Satzes 2 kann die landwirtschaftliche Alterskasse den Berechtigten zur Abgabe der Erklärung auffordern. Wird daraufhin die Erklärung nicht innerhalb von drei Monaten abgegeben, erlischt das Recht zur Abgabe der Erklärung nach Satz 2. Die Erklärung begründet Beitragspflicht vom Beginn des Monats an, der auf das Ende der Beitragspflicht nach Satz 1 folgt, mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zum Beginn der Zahlung des vorzeitigen Altersgeldes oder der Landabgaberente.

(2) Eine nach Absatz 1 zulässige Weiterentrichtung kann nach Beginn eines vorzeitigen Altersgeldes nach § 2 Abs. 2 oder eines vorzeitigen Altersgeldes nach § 3 Abs. 2 nur zur Anrechnung für das Altersgeld nach § 2 Abs. 1 oder des Altersgeldes nach § 3 Abs. 1 erfolgen. Neben dem Bezug eines Altersgeldes nach § 2 Abs. 1, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 1 oder eines Altersgeldes nach § 3 Abs. 1, § 33 Abs. 10, § 34 Abs. 5 ist die Weiterentrichtung von Beiträgen nicht zulässig.“

c) Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

„§ 27 a

(1) Personen, die

- a) nach diesem Gesetz für 180 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt haben,
- b) nicht nach § 14 beitragspflichtig sind,
- c) mit den gezahlten Beiträgen bei Vollendung des 65. Lebensjahres einen Anspruch auf Altersgeld nicht haben werden und
- d) nicht die Berechtigung zur Weiterentrichtung von Beiträgen nach § 27 erlangt haben,

werden auf Antrag die Beiträge erstattet. Sind Leistungen nach diesem Gesetz gewährt

worden, so sind nur die Beiträge zu erstatten, die für die Zeit nach dem Monat entrichtet wurden, in dem der Bescheid über die Bewilligung der zuletzt gewährten Leistung erteilt worden ist. § 29 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht.

(2) Zuständig für die Beitragserstattung nach Absatz 1 ist die landwirtschaftliche Alterskasse, an die der Berechtigte zuletzt Beiträge gezahlt hat.“

14. In § 38 Abs. 2 werden die Worte „und zu den Kosten ihres Unterhalts nicht unerheblich beträgt“ sowie „uneheliche Kinder“ gestrichen.

15. § 41 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „bis zum 31. Dezember 1975“ eingefügt und die Buchstaben d und e erhalten folgende Fassung:

- „d) er während der fünf Jahre, die der Abgabe vorausgegangen sind, überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen ist und
- e) der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf der von ihm in den fünf Jahren, die der Abgabe vorausgegangen sind, bewirtschafteten Unternehmen das Fünffache der nach § 1 Abs. 4 festgesetzten Mindesthöhe nicht überschritten hat.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Feststellung einer Landabgaberente gilt die Voraussetzung des § 2 Abs. 3 Satz 2 als erfüllt, wenn die Abgabe für einen Zeitraum von mindestens zwölf Jahren unbeschadet weitergehender gesetzlicher Formvorschriften schriftlich vereinbart wird.“

16. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Abgabe zum Zwecke der Strukturverbesserung gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe c liegt vor, wenn das Unternehmen in der Zeit nach dem 31. Juli 1969 abgegeben worden ist und

a) die abgegebenen Grundstücke an ein anderes landwirtschaftliches Unternehmen abgegeben werden, das

aa) seit mindestens einem Jahr besteht,

bb) in dieser Zeit mindestens das Doppelte der nach § 1 Abs. 4 festgesetzten Mindesthöhe erreicht hat oder durch die Landaufnahme mindestens das Dreifache der nach § 1 Abs. 4 festgesetzten Mindesthöhe erreichen wird und

cc) in der Zeit nach dem 31. Juli 1969 nicht ganz oder zu wesentlichen Teilen dem abgebenden Unternehmer gehörte

oder

b) eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich satzungsgemäß

mäß mit Aufgaben der Strukturverbesserung befaßt, oder eine Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz oder eine Gebietskörperschaft, ein Gemeindeverband oder ein kommunaler Zweckverband die abgegebenen Grundstücke erwirbt oder pachtet.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Bei einer Abgabe an einen anderen als in Absatz 1 genannten Erwerber, die zu Bedingungen erfolgt ist, die nicht um mehr als 20 vom Hundert günstiger sind, als sie bei einer Abgabe zu landwirtschaftlicher Nutzung ortsüblich zu erzielen sind, kann eine nach Landesrecht zuständige Stelle die Abgabe als strukturverbessernd anerkennen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Voraussetzung des § 41 Abs. 1 Buchstabe c gilt als erfüllt, wenn das Unternehmen nach dem 31. Juli 1969 erstmals ganz oder teilweise aufgesorbt worden ist. Im übrigen gilt § 2 a entsprechend.“

17. § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landabgaberente beträgt für den verheirateten Berechtigten 415 Deutsche Mark, für den unverheirateten Berechtigten 275 Deutsche Mark monatlich. § 4 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.“

18. § 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Personen, die nach Absatz 1 aus der landwirtschaftlichen Alterskasse ausgeschieden sind, werden die Beiträge von Amts wegen erstattet. Sind Leistungen nach diesem Gesetz gewährt worden, so sind nur die Beiträge zu erstatten, die für die Zeit nach dem Monat entrichtet wurden, in dem der Bescheid über die Bewilligung der zuletzt gewährten Leistung erlassen worden ist. § 29 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht.“

19. In § 50 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 4 Abs. 6 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Für Personen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens für 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt haben und deren Beitragspflicht nach § 14 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geendet hat, gilt § 2 Abs. 2 Buchstabe b des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

§ 2

Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, die

auf Grund von § 26 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1063) oder auf Grund von § 28 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 845) von der Beitragspflicht befreit worden sind, können gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse schriftlich bis zum 31. Dezember 1973 auf die Befreiung verzichten. Die Verzichtserklärung bewirkt Versicherungspflicht für die gesamte Zeit, in der der Erklärende seit dem 1. Oktober 1957 landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte war. Die Beiträge für die zurückliegende Zeit sind für jeden Monat in der Höhe des für 1973 geltenden Monatsbeitrags zu zahlen. Zuständig für die Entgegennahme der Verzichtserklärung und zum Beitragseinzug für die zurückliegende Zeit ist die landwirtschaftliche Alterskasse, an die in dem Monat der Abgabe der Verzichtserklärung Beiträge zu zahlen sind. Die landwirtschaftliche Alterskasse kann für die Beitragszahlung für die zurückliegende Zeit Ratenzahlungen bis längstens zum 31. Dezember 1974 zu lassen.

§ 3

(1) Soweit bei

Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz, den Leistungen der Kriegsopferfürsorge und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,

der Kriegsschadenrente und den laufenden Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz,

den laufenden Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Flüchtlingshilfegesetz,

den Leistungen nach dem Reparationsschädengesetz, den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt,

dem Wohngeld (Miet- und Lastenzuschüsse) nach dem Zweiten Wohngeldgesetz

und

den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951)

die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für das Jahr 1972 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Übergangsgeld während der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durch einen Rentenversicherungsträger und bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenhilfe nicht zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß das Bundesentschädigungsgesetz unter Berücksichtigung der im Saarland geltenden Fassung anzuwenden ist.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlas-

sen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Juli 1972

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Heinz Kühn

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Für den Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark
(5. Motiv der Olympiamünze)**

Vom 1. August 1972

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung einer Olympiamünze vom 18. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 305) wird aus Anlaß der Spiele der XX. Olympiade 1972 in München eine Bundesmünze im Nennwert von 10 Deutschen Mark (Olympiamünze) geprägt.

Das 5. Motiv wird, wie auch die anderen Motive, von allen 4 Münzämtern zu gleichen Teilen geprägt. Die Auflage beträgt 20 Millionen Stück; die Ausgabe beginnt am 22. August 1972.

Die Legierung besteht aus 625 Tausendteilen Feinsilber und aus 375 Tausendteilen Kupfer. Der Durchmesser beträgt 32,5 mm, das Gewicht 15,5 Gramm.

Der Entwurf für das 5. Motiv stammt von dem Bildhauer Siegmund Schütz, Berlin.

Die Bildseite zeigt eine Komposition aus dem Emblem der Spiele der XX. Olympiade München 1972 (Strahlenspirale — im oberen Feld der Münze), dem Olympischen Feuer und den fünf Olympischen

Ringen (im unteren Feld der Münze). Die Umschrift lautet:

SPIELE DER XX. OLYMPIADE MÜNCHEN.

Die getrennte Jahreszahl 1972 ist beiderseits der Olympischen Ringe angebracht.

Die Wertseite mit der Umschrift:

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DEUTSCHE MARK

zeigt in der Mitte den Bundesadler und unterhalb der Krallen des Adlers die Wertziffer 10. Das jeweilige Münzzeichen befindet sich oberhalb der linken Kralle.

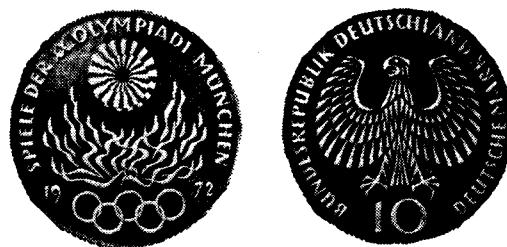
Der glatte Münzrand ist mit der vertieften Inschrift
CITIUS ALTIUS FORTIUS

und mit Ornamenten zwischen den Worten versehen.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgegeben.

Bonn, den 1. August 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schmidt



**Berichtigung
des Seerechtsänderungsgesetzes**

Vom 24. Juli 1972

Das Seerechtsänderungsgesetz vom 21. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 966) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Nr. 22 muß es statt „§ 529 Abs. 2“ richtig „§ 528 Abs. 2“ heißen.

In Artikel 1 Nr. 30 muß es in der vorletzten Zeile statt „Wertminderung“ richtig „Wertverringerung“ heißen.

Bonn, den 24. Juli 1972

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Ganten

**Bundesgesetzblatt
Teil II**

Nr. 45, ausgegeben am 28. Juli 1972

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 24. 7. 72 | Zweite Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (2. ADR-AusnahmeV) 9241-15 | 761 |
| 28. 6. 72 | Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten | 766 |
| 6. 7. 72 | Bekanntmachung der geltenden Fassung der Anlage III sowie einer neugefaßten Übersetzung der Anlage IV zum Protokoll Nr. III zum revidierten Brüsseler Vertrag | 767 |

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 46, ausgegeben am 29. Juli 1972

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 24. 7. 72 | Gesetz zu dem Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen | 773 |
| 26. 7. 72 | Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ in Brüssel | 814 |

Verkündigungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Datum und Bezeichnung der Verordnung | Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom | Tag des Inkraft- tretens |
|--|---|--------------------------------|
| 19. 5. 72 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Dreizehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) | 133 96-1-2-13 | 20. 7. 72 31. 7. 72 |
| 11. 7. 72 Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Frachtenausgleich bei der Beförderung von Steinkohlen, Steinkohlenbriketts oder Steinkohlenkokks nach Plätzen an den westdeutschen Kanälen und im Stromgebiet der Weser | 134 | 21. 7. 72 1. 1. 72 |
| 20. 7. 72 Verordnung zur Änderung der Verordnung Übergangsvergütung Getreide und Reis | 137 7847-6-19 | 26. 7. 72 27. 7. 72 |

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
|--|--|-----------|
| | vom | Nr./Seite |

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

| | | | |
|----------|--|----------|----------|
| 5. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1423/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen | 6. 7. 72 | L 152/1 |
| 5. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1424/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden | 6. 7. 72 | L 152/3 |
| 5. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1425/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 6. 7. 72 | L 152/5 |
| 5. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1426/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker | 6. 7. 72 | L 152/6 |
| 5. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1427/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse | 6. 7. 72 | L 152/7 |
| 5. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1428/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker | 6. 7. 72 | L 152/8 |
| 5. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1429/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl | 6. 7. 72 | L 152/10 |
| 5. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1430/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olssäaten | 6. 7. 72 | L 152/12 |
| 6. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1431/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen | 7. 7. 72 | L 153/1 |
| 6. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1432/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden | 7. 7. 72 | L 153/3 |
| 6. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1433/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 7. 7. 72 | L 153/5 |
| 6. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1434/72 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen | 7. 7. 72 | L 153/7 |
| 6. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1435/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen | 7. 7. 72 | L 153/10 |
| 6. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1436/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis | 7. 7. 72 | L 153/12 |
| 6. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1437/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis | 7. 7. 72 | L 153/14 |
| 6. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1438/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung | 7. 7. 72 | L 153/16 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften | |
|---|--|------------------|
| | — Ausgabe in deutscher Sprache — | vom Nr./Seite |
| 6. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1439/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker | 7. 7. 72 | L 153/18 |
| 6. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1440/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch | 7. 7. 72 | L 153/19 |
| 6. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1441/72 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Tafeltrauben nach Verordnung (EWG) Nr. 1404/72 des Rates | 7. 7. 72 | L 153/22 |
| 6. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1442/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2496/71 und zur Verlängerung des Zeitpunkts für die Ablieferung des aus der vorgeschriebenen Destillierung von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung gewonnenen Alkohols bis 31. August 1972 | 7. 7. 72 | L 153/24 |
| 6. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1443/72 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen aus Griechenland | 7. 7. 72 | L 153/25 |
| 6. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1444/72 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen | 7. 7. 72 | L 153/26 |
| 7. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1446/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen | 8. 7. 72 | L 154/1 |
| 7. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1447/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden | 8. 7. 72 | L 154/3 |
| 7. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1448/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Bemerkung | 8. 7. 72 | L 154/5 |
| 7. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1449/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker | 8. 7. 72 | L 154/6 |
| 7. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1450/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenoöl | 8. 7. 72 | L 154/7 |
| 7. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1451/72 der Kommission zur Festsetzung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen | 8. 7. 72 | L 154/9 |
| 7. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1452/72 der Kommission zur Wiedereinführung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und der Abschöpfungen für Rindfleisch | 8. 7. 72 | L 154/11 |
| 7. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1453/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olssäaten | 8. 7. 72 | L 154/12 |
| 6. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1454/72 der Kommission zur Festsetzung bestimmter Handelsplätze für Getreide und der für sie geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 | 11. 7. 72 | L 155/1 |
| 10. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1455/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen | 11. 7. 72 | L 155/26 |
| 10. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1456/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden | 11. 7. 72 | L 155/28 |
| 10. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1457/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Bemerkung | 11. 7. 72 | L 155/30 |
| 10. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1458/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker | 11. 7. 72 | L 155/31 |
| 10. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1459/72 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse | 11. 7. 72 | L 155/32 |

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift

Veröffentlicht im Amtsblatt der

Europäischen Gemeinschaften

— Ausgabe in deutscher Sprache —

vom

Nr./Seite

| | | | |
|-----------|---|-----------|----------|
| 10. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1460/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1493/71 bezüglich der Berechnung der bei der Intervention auf den Preis von Hartweizen und Mais anzuwendenden Zu- und Abschläge | 11. 7. 72 | L 155/34 |
| 10. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1461/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 633/67/EWG über die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide | 11. 7. 72 | L 155/35 |
| 10. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1462/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors | 11. 7. 72 | L 155/36 |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
 Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Aufführung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Vorauszahlung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nadinafame.

Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.